



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Mai 1986

Nummer 36

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7861 7817	24. 3. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)	576
7861 7817	26. 3. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (EFP)	588
7861	2. 4. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Energieeinsparung in der Landwirtschaft	606

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
30. 4. 1986	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe Bek. - 14. Sitzung der Vertreterversammlung	617
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 26 v. 5. 5. 1986	617
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 1. 5. 1986	618

I.

7861
7817

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 24. 3. 1986 – II A 3 – 2114/02-3793

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
 - 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für betriebliche Investitionen zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung in der Landwirtschaft im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP). Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 - 2 Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Betriebliche Investitionen
 - zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
 - zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
 - zur Energieeinsparung,
 - im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, und zwar:
 - 2.1.1 Neu-, Um-, An- und Ausbau von Wirtschaftsgebäuden und von baulichen Anlagen mit Ausnahme von Werkwohnungen und Nebenbetrieben,
 - 2.1.2 Neubau und Neuanlage von beheizbaren Gewächshäusern,
 - 2.1.3 Kauf von Maschinen, technischen Einrichtungsgegenständen und Geräten,
 - 2.1.4 Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen,
 - 2.1.5 Um-, An- und Ausbau von Wohngebäuden (-teilen) zur Verbesserung der Wohnbedingungen, wenn außer dem Haushalt des Antragstellers mindestens ein weiterer Haushalt für im Betrieb tätige Angehörige (Hofnachfolger) oder/und im Betrieb wohnende Altenteiler vorhanden ist oder für notwendigen Bedarf geschaffen werden soll.
 - 2.2 Einschränkungen und Förderungsausschlüsse
 - 2.2.1 Investitionen im Bereich der Schweinehaltung
 - dürfen nur bis zu 400 Mastplätzen je Betrieb gefördert werden;
 - dürfen nicht gefördert werden, wenn nach Durchführung der Maßnahme mehr als 700 Mastplätze erreicht werden;
 - dürfen nur gefördert werden, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens 35 v. H. der bei der Schweinehaltung verbrauchten Futtermittel vom Betrieb erzeugt werden können.
- 6,5 Mastplätze entsprechen einem Sauenplatz.
- 2.2.2 Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung dürfen nur gefördert werden, wenn
 - im Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je Vollarbeitskraft und je Betrieb gehalten werden,
 - durch die Investition keine Aufstockung der Kapazitäten (Milchviehbestand und Gebäude) gegenüber dem Stand der zum 2. 4. 1984 zugeteilten Referenzmenge erfolgt,
 - der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 v. H. Dauergrünland oder mehr als 50 v. H. Hauptfutterfläche der LN verfügt.

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Zuwendungen für Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung erhalten.

- 2.2.3 Bei einem Zusammenschluß mehrerer Betriebe zu einer Vollfusion gilt neben Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 folgendes:
 - 2.2.3.1 Investitionen im Bereich der Schweinehaltung können nur bis zur Erreichung von 400 Mastplätzen je angeschlossenen Betrieb, höchstens bis zu 1200 Mastplätzen je Vollfusion gefördert werden. Die Investitionen dürfen zu nicht mehr als 700 Mastplätzen je angeschlossenen Betrieb, höchstens bis zu 2100 Mastplätzen je Vollfusion führen.
 - 2.2.3.2 Bei Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung die Vollfusion nicht mehr als 40 Kühe je Vollarbeitskraft und höchstens 120 Kühe insgesamt halten.
 - 2.2.4 Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelzucht können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt angeordnet hat. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.
 - 2.2.5 Investitionen in Wohngebäuden (-teilen) (Nr. 2.1.5) sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit sie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffungen, Anschaffungen von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden, aufwendiges Zubehör, Einbauschränke sowie Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen betreffen.
 - 2.2.6 Der Kauf von Maschinen wird nur gefördert, wenn eine überbetriebliche Maschinennutzung nicht sinnvoll ist.
- 3 Zuwendungsempfänger
 - 3.1 Selbstwirtschaftende landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren positive Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit denen ihrer nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten im Durchschnitt nach den letzten drei vorliegenden Steuerbescheiden insgesamt 65000 DM im Jahr, darunter aus nichtlandwirtschaftlichen Einkunftsarten 35000 DM im Jahr, nicht überschritten haben.
Im begründeten Ausnahmefall kann zur Feststellung der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen werden. Wird der Zuwendungsempfänger nicht zur Einkommensteuer veranlagt, sind die positiven Einkünfte zu erklären.
 - 3.2 Gewerbebetriebe kraft Rechtsform, die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.
 - 3.3 Körperschaften (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften), rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
 - 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Es werden nur Betriebe und Betriebsteile gefördert, soweit die daraus erzielten Einkünfte nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden.
 - 4.2 Landwirte, die ganz oder zum überwiegenden Teil auf gepachteten Flächen wirtschaften, haben Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer – in der Regel 12 Jahre – durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachzuweisen.

Anlage 1

- 4.3 Gewerbebetriebe kraft Rechtsform (Nr. 3.2) können gefördert werden, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung für die Beteiligten (z. B. Mitunternehmer bei Personengesellschaften) der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte am Gesamtbetrag der Einkünfte mindestens 50 v. H. beträgt und die für die Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).
- 4.4 Der Antragsteller hat durch die Vorlage eines Betriebsverbesserungsplanes nachzuweisen, daß die geplanten Maßnahmen wirtschaftlich sind, zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb führen und der Kapitaldienst tragbar ist.
Der Betriebsverbesserungsplan ist entsprechend dem Rahmen der Anlage 1 zu erstellen.
Bei Kapitalmarktdarlehen (Nr. 5.4.1) bis zu 60 000 DM entspricht der Betriebsverbesserungsplan mindestens den Nrn. 2 bis 6 der Anlage 1. Bei Kapitalmarktdarlehen über 60 000 DM entspricht der Betriebsverbesserungsplan für das Jahr vor der Antragstellung oder für das Jahr der Antragstellung mindestens den Nr. 2 bis 6 und für das Jahr, in dem die Maßnahmen durchgeführt sein werden, mindestens den Nrn. 2 bis 7.
- 4.5 Baumaßnahmen mit Baukosten von über 80 000 DM dürfen nur gefördert werden, wenn in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist.
- 4.6 Maßnahmen im Bereich der Rindvieh- und Schweinehaltung (Nr. 2.1.1) dürfen nur gefördert werden, wenn nach Durchführung der Maßnahmen für die im Betrieb anfallenden Exkremente eine Lagerkapazität für mindestens 6 Monate vorhanden ist und nicht mehr als drei Dungeinheiten Gülle und Jauche je Hektar landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden im Sinne der Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Jauche aufgebracht werden.
- 4.7 Die Inanspruchnahme der Förderung nach den Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen (EFP) und nach diesen Richtlinien ist nacheinander möglich. Hierbei dürfen die im EFP festgelegten Höchstsätze nicht überschritten werden; von der Anrechnung ausgenommen bleiben Förderungsbeiträge für Investitionen nach Nr. 2.1.5.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung, Förderungsrahmen: 5 - 40 v. H. Bagatellgrenze: 500,- DM
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß (Zinszuschuß)
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Bemessungsgrundlage für den Zuschuß ist das Kapitalmarktdarlehen, das zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben aufgenommen wird.
Bei Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben für die Kostengruppen 3, 4.5, 5.3, 6, 7.1, 7.2, 7.3 und 7.5.1 der DIN 276 Teil 2 Anhang (Ausgabe April 1981) zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind unbare Eigenleistungen, Kreditbeschaffungskosten sowie bei den Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.4 die Umsatzsteuer.
Die Eigenleistung an den zuwendungsfähigen Ausgaben muß mindestens 10 v. H. beim Kauf von Maschinen (Nr. 2.1.3) mindestens 60 v. H. betragen.
- 5.4.2 Der Zuschuß kann nur für Kapitalmarktdarlehen bis zu 143 000 DM je Arbeitskraft und je Betrieb, davon für Maschinen bis zu 40 000 DM gewährt werden. Für Kapitalmarktdarlehen unter 10 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als 4 Jahren werden Zuwendungen nicht gewährt.
- 5.4.3 Der Zuschuß beträgt bis zu 3%, in benachteiligten Gebieten bis zu 5% des aufgenommenen förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens. Die benachteiligten Gebiete ergeben sich aus Anlage 1 zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage) (SMBL NW. 7861). Junglandwirte können einen um jeweils 1% höheren Zuschuß erhalten, wenn sie
- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind,
- innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung erstmals einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten und
- eine Berufsausbildung nachweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
- 5.4.4 Der Zuschuß wird abgezinst und darf bei Anwendung der Zinssätze nach Nr. 5.4.3 folgende Höhe nicht überschreiten:
Bei Darlehen für Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.5 (fiktive Laufzeit 12 Jahre)
bei 3% Zuschuß 18,0% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens
bei 4% Zuschuß 21,0% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens
bei 5% Zuschuß 26,0% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens
bei 6% Zuschuß 31,0% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens
bei Darlehen für Maßnahmen nach Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 (fiktive Laufzeit 5 Jahre)
bei 3% Zuschuß 8,0% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens
bei 4% Zuschuß 10,5% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens
bei 5% Zuschuß 13,0% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens
bei 6% Zuschuß 15,5% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens.
Bei Darlehenslaufzeiten von weniger als 12 Jahren für Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.5 und weniger als fünf Jahren für Maßnahmen nach Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 sind die Zuschüsse zeitanteilig zu kürzen. Das gilt auch entsprechend bei einer vorzeitigen Tilgung.
- 5.5 Die Förderung ist in zwei Schritten möglich. Dabei dürfen die geltenden Höchstsätze nach Nr. 5.4 nicht überschritten werden.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6.1 Bauten und bauliche Anlagen sind für den geförderten Zweck 12 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe). Technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte sind für den geförderten Zweck 5 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Lieferung.
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 2 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen.
- 7.1.1 Bei Baumaßnahmen ist, wenn die Baukosten 80 000 DM übersteigen, eine Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung beizubringen, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist (Nr. 4.5).
- 7.1.2 Wenn erforderlich, holt die Bewilligungsbehörde eine fachliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein.

Anlage 2

- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- Anlage 3 7.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erteilen.
- 7.3 Auszahlungsverfahren
Der Zuschuß wird nach der Aufnahme des Darlehens und nach der Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde ausbezahlt.
- Anlage 4 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Verwendungsnachweis und der Zwischennachweis sind nach dem Muster der Anlage 4 zu erstellen.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- 8 Inkrafttreten
Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.
Der RdErl. v. 18. 4. 1984 (SMBl. NW. 7881) wird aufgehoben.

Anlage 1

Rahmen für einen Betriebsverbesserungsplan

Zu einem Rahmen für einen Betriebsverbesserungsplan gehören:

- 1 Antragsformular mit folgenden Angaben:
- 1.1 Förderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)
- 2 Darstellung der Kapazitäten
- 2.1 Betriebsfläche
landwirtschaftlich genutzte Fläche
forstwirtschaftliche Nutzfläche
bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche
Ackerfläche
Dauergrünlandfläche
Dauerkulturen
Unterglasfläche
- 2.1.1 Eigentumsflächen
- 2.1.2 Pachtflächen
- 2.2 Ackernutzung
- 2.3 Viehhaltung
(bei Mastschweinen und Zuchtsauen Zahl der Plätze sowie Jahresproduktion bei Mastschweinen)
- 2.4 Arbeitskräfte
Familienarbeitskräfte
Fremdarbeitskräfte

- 2.5 Maschinen
Art der Maschinen, Baujahr, Anschaffungspreis
- 2.6 Gebäude
- 3 Darstellung der geplanten Maßnahmen
- 3.1 Beschreibung der Maßnahmen
- 3.2 DM insgesamt Bruttoinvestitionen (einschließlich MWSt)
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude (einzeln auflühren)
- Gewächshäuser einschließlich Heizanlagen
- Landzukauf
- Meliorationen
- Maschinen
- Vieh
- Umlaufvermögen
- sonstige Investitionen
- 3.3 Förderungsfähiger Investitionsbetrag
- 4 Art der Finanzierung
- 4.1 Eigenmittel einschließlich Eigenleistung
- 4.2 Kredite: unverbilligte Kapitalmarktdarlehen
zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen
- 4.3 Zuschüsse
- 4.4 Sonstige Finanzierung (z. B. Versicherungen)
- 5 Darstellung und Art der Verbindlichkeiten
- 5.1 Arten, Summe der Verbindlichkeiten
- 5.2 Laufzeiten und Höhe der Verbindlichkeiten
- 5.3 Konditionen der Verbindlichkeiten
- 5.4 Aufnahmejahr - Ablösung
- 5.5 Kapitaldienst p.a. für einzelne Kredite und Summe
- 6 Bürgschaften
- 6.1 Höhe
- 6.2 Bürgschaftsgeber
- 7 Erfolgsrechnung im Ausgangsjahr (Zeitpunkt der Antragstellung) und Zieljahr (nach Durchführung der Maßnahmen).
- 7.1 Unternehmensaufwand
Zweckaufwand
- 7.1.1 Betriebsmittelaufwand
- 7.1.2 Aufwand für Dienstleistungen
- 7.1.3 Lohnaufwand
- 7.1.4 Aufwand für Versicherungen und Rechte
- 7.1.5 Aufwand für Steuern und andere Abgaben
- 7.1.6 Aufwand für Fremdkapital (ohne Tilgungsbeträge)
- 7.2 Unternehmensertrag
Zweckertrag
- 7.2.1 Hauptertrag
- 7.2.2 Ertrag an Dienstleistungen
- 7.2.3 Wert der Naturallohne
- 7.2.4 Ertrag aus Versicherungen und Rechten
- 7.2.5 Wert der Naturalentnahmen
- 7.2.6 Ertrag aus Finanzvermögen
- 8 Berechnung des Arbeitseinkommens (Betrieb und je AK)

An den
Direktor der
Landwirtschaftskammer

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

Betr.: Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms

Bezug: Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 24. 3. 1986

als Landesbeauftragten über den Geschäftsführer der Kreisstelle

als Landesbeauftragten im Kreise

1 Antragsteller	
Name, Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort
Bankverbindung:	Konto Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
Gemeindekennziffer:	
Geburtsdatum:**)	Berufsausbildung:**)

1.1 Erklärungen des Antragstellers zum Betrieb*)

- 1.11 Ich bin selbstwirtschaftender landw. Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte
als Alleinunternehmer ☐ **) ☐
- als Mitunternehmer nur mit meinem Ehegatten. ☐ **) ☐

1.12 Der zur Förderung anstehende Betrieb oder Betriebsteil wird nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet. ☐

1.13 Der landwirtschaftliche Betrieb liegt in einem von der Natur benachteiligten Gebiet. ☐

1.14 Ich bin Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes. ☐

1.15 Der landwirtschaftliche Betrieb ist innerhalb von fünf Jahren vor der Antragstellung, nämlich am **) ☐
auf mich übertragen worden.

1.16 Der Betrieb ist ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, wird als Haupterwerb betrieben und weist die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes auf. ☐

1.17 Der landwirtschaftliche Betrieb wird von einer Körperschaft (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften), Personenvereinigung oder Vermögensmasse bewirtschaftet, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt. (Nr. 12 ist in diesem Falle nicht auszufüllen.) ☐

*) Zutreffendes ankreuzen

**) Nur auszufüllen bei Junglandwirten

1.2 Erklärungen des Antragstellers zu den Einkünften

1.21 Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt. ☐

Meine positiven Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten betragen im Durchschnitt

nach den letzten drei Steuerbescheiden DM

nach dem letzten Steuerbescheid DM.

1.22 Ich werde nicht zur Einkommensteuer veranlagt und erkläre, daß meine Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wie folgt betragen: ☐

(Negative Einkünfte sind mit einem Minuszeichen (-) zu kennzeichnen.

Einkünfte		des Antragstellers DM	des Ehegatten DM
aus Land- und Forstwirtschaft			
aus Gewerbebetrieb			
aus selbständiger Arbeit			
aus nichtselbständiger Arbeit			
aus Kapitalvermögen			
aus Vermietung und Verpachtung			
sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG			
Summe der positiven Einkünfte			
2 Maßnahme			
Bezeichnung			
Durchführungszeitraum	von	bis	
3 Gesamtkosten (vgl. auch Blatt 3 des Betriebsverbesserungsplans)			
Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/DM			
Beantragte Zuwendung	Zinszuschuß für ein Kapitalmarktdarlehen		
	in Höhe von DM		
	Laufzeit Jahre		

4 Finanzierungsplan (vgl. auch Blatt 3 des Betriebsverbesserungsplans)	
4.1 Gesamtkosten	
4.2 Bare und unbare Eigenleistungen	
4.3 Leistungen Dritter	
4.4 Beantragter Zuschuß für Kapitalmarktdarlehen	
5 Beantragte Förderung (vgl. auch Blatt 3 des Betriebsverbesserungsplans)	
Das Kapitalmarktdarlehen (Nr. 4.4) ist für folgende Teilmaßnahmen bestimmt:	
Teilmaßnahme	DM
Summe	

6 Erklärungen
6.1 Für den Betrieb habe ich in den letzten 10 Jahren bereits für weitere Maßnahmen Förderungsanträge gestellt (z. B. bauliche Maßnahmen im Altgehöft, Zinsverbilligung, Agrarkreditprogramm, Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämie). ☐ nach den Richtlinien für das AKP vom 18. 4. 1984 ☐ nach diesen Richtlinien ☐ nach den Richtlinien für das EFP ☐ nach den Landesrichtlinien vom 30. 6. 1977 bzw. 27. 7. 1978 (Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämie) Aktenzeichen und EG-Nummer von bisherigen Bewilligungen Der/Die Antragsteller erklärt/erklären ferner, daß 6.2 bekannt ist, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind, 6.3 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten, 6.4 die Maßnahmen nicht im Zusammenhang oder in Verbindung mit Investitionen durchgeführt werden, die nach anderen Bestimmungen gefördert werden oder für die eine Förderung beantragt wird, 6.5 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität [1. WiKG] in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind.

7 Anlagen

- ☐ Betriebsverbesserungsplan
- ☐ Stellungnahme der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zur Förderungsfähigkeit der einzelnen Maßnahmen
- ☐ Bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 80 000,- DM Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist
- ☐ Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank
- ☐ Einkommensteuerbescheid/e
- ☐ Wenn eine Veranlagung nicht durchgeführt wird, Bescheinigung des zuständigen Finanzamts

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers/
Unterschriften der Antragsteller)

Erklärung des Ehegatten

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über meine Einkünfte und bin mit der Verwendung dieser Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens einverstanden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Ehegatten)

Anlage 3

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

..... den 19.....
Ort/Datum

Fernsprecher:

Az:
(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms

Bezug: Ihr Antrag vom
Mein Zwischenbescheid vom

Anlg. – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –
– Baufachliche Nebenbestimmungen – NBest-Bau –
– Vordruck für den Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung (Zinszuschuß) in Höhe von DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß im Falle einer vorzeitigen Tilgung des Kapitalmarktdarlehens der Zuschuß zeitanteilig gekürzt und zurückgefordert wird.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks nach Nr. 2 der Richtlinien)

Maßnahmen, unterteilt nach Laufzeiten	Bezeichnung der Teilmaßnahme	Zuwendungsfähige Ausgaben	aufgenommene Darlehen
		DM	DM
Längerfristige Laufzeit (z. B. Gebäude)			
Kurzfristige Laufzeit (z. B. Maschinen)			
insgesamt			

Bauliche Anlagen sind für den geförderten Zweck 12 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe). Sachen und technische Einrichtungen sind für den geförderten Zweck 5 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Maschinen und Geräte oder bei Einbauten mit der Fertigstellung.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung als Zinszuschuß in Höhe von %
zu Darlehen von insgesamt DM gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung auf das im Antrag bezeichnete Konto erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

6. Nebenbestimmungen

Die beigelegten NBest-Bau und die ANBest-P mit Ausnahme der Nr. 14 sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis vor Ablauf des Bewilligungszeitraums (siehe Nr. I 1) bis zum vorzulegen.

Ergänzend wird folgendes bestimmt:

Sie sind verpflichtet, außerplanmäßige Tilgungen des zinsverbilligten Darlehns der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität [1. WiKG]) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74).

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter u. zugrunde gelegter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

Anlage 4

Absender:

Name, Vorname

Ort, Datum

Straße

PLZ, Wohnort

An den
Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragten

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendung für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms

Durch Zuwendungsbescheid des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter vom

Az.: wurde zur Finanzierung der o. g. Maßnahme eine Zinsverbilligung für ein Darlehen von insgesamt DM bewilligt.

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art	Lt. Finanzierungsplan	Lt. Abrechnung
Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen		
Bare Eigenleistungen, unbare Eigenleistungen		
Leistungen Dritter		
Zuschuß		
Insgesamt		

2. Ausgaben

Teilmaßnahme	Investitionskosten lt. Kostenvor- anschlag/Kosten- gliederung	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Finan- zierungsplan	Tatsächliche Kosten (brutto) einschl. MWSt. u. Eigenleistung lt. Anlage	Nachgewiesene zuwendungsfähige Ausgaben lt. Anlage
	DM	DM	DM	DM
Baumaßnahmen				
Totes Inventar				
Lebendes Inventar		_____		
Sonstige Investitionen				
Finanzierungs- nebenkosten		_____		
Insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen DM		
lt. Finanzierungsplan	lt. Abrechnung	Differenzbetrag
1	2	3

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die ANBest-P, die NBest-Bau und die Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach Nr. 4.2 ANBest-P vorgesehen – vorgenommen wurde.

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindl. Unterschrift des Zuwendungsempfängers

(nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
Ort/Datum

.....
(Unterschrift)

Anlage zum Verwendungsnachweis

(Zusammenstellung der Einzelbelege, getrennt nach Maßnahmen gemäß der Seite 2
mit jeweiligen Zwischensummen)

Lfd. Nr.	Datum der Belege	Lieferfirma	Tatsächliche Kosten (brutto) einschl. MWSt. u. Eigenleistung DM	Nachgewiesene zuwendungsfähige Projektkosten DM
1	2	3	4	5

7861
7817

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (EFP)

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
v. 26. 3. 1986 - II A 3 - 2114/02 - 4129

- 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
 - 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft, die der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 **Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 **Betriebliche Investitionen**
 - zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
 - zur Senkung der Produktionskosten oder zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
 - zur Energieeinsparung,
 - im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt.Dazu gehören:
 - 2.1.1 Neu-, Um-, An- und Ausbau von Wirtschaftsgebäuden und Neubau von baulichen Anlagen, ausgenommen sind Werkwohnungen und Nebenbetriebe,
 - 2.1.2 Kauf von Maschinen,
 - 2.1.3 Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen,
 - 2.1.4 Bau von Wirtschaftswegen,
 - 2.1.5 Gebühren der Architekten und Ingenieure,
 - 2.1.6 Aufwendungen für die Erstellung eines Betriebsverbesserungsplanes,
 - 2.1.7 Betreuungsgebühren.
 - 2.2 **Einschränkungen der Förderung und Förderungsausschlüsse**
 - 2.2.1 **Investitionen im Bereich der Schweinehaltung**
 - dürfen nur bis zu 400 Mastplätzen je Betrieb gefördert werden;
 - dürfen nicht gefördert werden, wenn im Zieljahr des Betriebsverbesserungsplanes mehr als 700 Mastplätze vorhanden sind oder erreicht werden;
 - dürfen nur gefördert werden, wenn nach Durchführung des Betriebsverbesserungsplanes mindestens 35 v. H. der bei der Schweinehaltung verbrauchten Futtermittel vom Betrieb erzeugt werden können.8,5 Mastplätze entsprechen einem Sauenplatz.
 - 2.2.2 **Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung** dürfen nur gefördert werden, wenn
 - im Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je Vollarbeitskraft und 60 Kühe je Betrieb gehalten werden,
 - durch die Investition keine Aufstockung der Kapazitäten (Milchviehbestand und Gebäude) gegenüber dem Stand der zum 2. 4. 1984 zugeteilten Referenzmenge erfolgt;
 - der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 v. H. Dauergrünland oder mehr als 50 v. H. Hauptfutterfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche verfügt;
 - der Antragsteller oder dessen Rechtsvorgänger Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchanelieferung oder der Milchviehhaltung innerhalb von zehn Jahren nach Genehmigung des entsprechenden Antrages nicht erhalten hat.
 - 2.2.3 **Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelzucht** dürfen nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, die eine Behörde zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt angeordnet hat. Die Investitionen dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.
 - 2.2.4 Bei einem Zusammenschluß mehrerer Betriebe zu einer Vollfusion gilt neben Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 folgendes:
 - 2.2.4.1 **Investitionen im Bereich der Schweinehaltung** dürfen nur bis zu 400 Mastplätzen je angeschlossenen Betrieb, höchstens bis zu 1 200 Mastplätzen je Vollfusion gefördert werden. Die Investitionen dürfen zu nicht mehr als 700 Mastplätzen je angeschlossenen Betrieb, höchstens bis zu 2 100 Mastplätzen je Vollfusion führen.
 - 2.2.4.2 Bei Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung darf im Zeitpunkt der Antragstellung die Vollfusion nicht mehr als 40 Kühe je Vollarbeitskraft und höchstens 120 Kühe insgesamt halten.
 - 2.2.5 Der Kauf von Maschinen (Nr. 2.1.2) wird nur gefördert, wenn auch andere nach diesen Richtlinien förderungsfähige Investitionen durchgeführt werden.
 - 2.2.6 Der Bau von Wirtschaftswegen (Nr. 2.1.4) wird nur gefördert, wenn der Zuwendungsempfänger die Maßnahme auf eigene Rechnung durchführen läßt.
 - 3 **Zuwendungsempfänger**
 - 3.1 **Landwirtschaftliche Unternehmer** sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte am Gesamtbetrag der Einkünfte mindestens 50 v. H. beträgt und die für die Tätigkeiten im landwirtschaftlichen Betrieb aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb). Forstwirtschaftliche Unternehmer und Unternehmer der Binnenfischerei sind den landwirtschaftlichen Unternehmern gleichgestellt.
 - 3.2 **Verpächter landwirtschaftlicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Betriebe**
 - 3.3 **Körperschaften** [mit Ausnahme von Gemeinden (GV)], Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die landwirtschaftliche sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
 - 3.4 **Gewerbebetriebe** kraft Rechtsform
 - 3.5 **Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1** können ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation gefördert werden.
 - 3.5.1 Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen. Die Kooperation muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus, außer bei einer Teilfusion, durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.
 - 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 4.1 Es werden nur Betriebe und Betriebsteile gefördert, soweit die daraus erzielten Einkünfte nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden.

- 4.2 Pächter, die ganz oder zum überwiegenden Teil auf gepachteten Flächen wirtschaften, haben Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer - in der Regel 12 Jahre - durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachzuweisen.
- 4.3 Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsverbesserungsplanes des Pächters Investitionen durchführen, können insoweit gefördert werden, als die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen nach Nr. 3.1 für den Pächter vorliegen.
- 4.4 Gewerbebetriebe kraft Rechtsform (Nr. 3.4) können gefördert werden, wenn bei den Beteiligten (z. B. Mitunternehmer bei Personengesellschaften) die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 sinngemäß vorliegen und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aufweist.
- 4.5 Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 müssen nach ihrer beruflichen Vorbildung oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.
- Ist der Zuwendungsempfänger nach dem 31. Dezember 1953 geboren, so muß er mindestens die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können. Als gleichwertige Berufsausbildung gilt eine Ausbildung, die den Antragsteller befähigt, einen landwirtschaftlichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Hat der Zuwendungsempfänger einen Betrieb bewirtschaftet, ist die erfolgreiche Bewirtschaftung in der Vergangenheit anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Buchführung, Betriebsgutachten) nachzuweisen.
- 4.6 Der Zuwendungsempfänger hat einen Betriebsverbesserungsplan vorzulegen, der inhaltlich dem Rahmen der Anlage 1 entspricht.
- Für fischwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe oder Betriebsteile sind entsprechende Nachweise zu erbringen.
- 4.6.1 Durch den Betriebsverbesserungsplan muß aufgrund einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen werden, daß die Investitionen gerechtfertigt sind und eine wesentliche Verbesserung der betrieblichen Situation, insbesondere des Arbeitseinkommens je Vollarbeitskraft, zur Folge haben.
- 4.6.2 Zuwendungen können auch dann gewährt werden, wenn durch den Betriebsverbesserungsplan nachgewiesen wird, daß die geplante Investition erforderlich ist, um die derzeitige Höhe des Arbeitseinkommens je Vollarbeitskraft aufrecht zu erhalten.
- 4.6.3 Der Kapitaleinsatz muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.
- 4.7 Die positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten dürfen nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 65 000 DM je Jahr nicht überschreiten haben.
- In begründeten Einzelfällen kann zur Feststellung der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen werden. Wird der Zuwendungsempfänger nicht zur Einkommensteuer veranlagt, sind die positiven Einkünfte zu erklären.
- Das Arbeitseinkommen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über 37 305 DM (1986) je AK/Jahr (Referenzeinkommen) liegen; außerdem darf der Betriebsverbesserungsplan kein Arbeitseinkommen vorsehen, das nach Abschluß der Investition 120 v. H. des Referenzeinkommens überschreitet.
- 4.8 Der Zuwendungsempfänger wird nur gefördert, wenn er eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, einführt
- 4.8.1 Ein Verpächter wird nur gefördert, wenn sich der Pächter rechtsverbindlich zur Buchführung nach Maßgabe dieser Richtlinien verpflichtet. Die Durchsetzung dieser Auflage muß durch den Verpächter gewährleistet werden.
- 4.8.2 Als Nachweis für die Einrichtung der Buchführung dient die formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise. Diese Bescheinigung muß sich darauf erstrecken, daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Wirtschaftsjahr verbindlich angemeldet ist.
- 4.8.3 Die Buchführung muß mindestens die ordnungsgemäße Erstellung des betriebswirtschaftlichen Jahresabschlusses ermöglichen. Für forstwirtschaftliche Betriebsteile und Betriebe ist eine entsprechende Buchführung einzurichten.
- 4.8.4 Für Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe kann die Buchführungsaufgabe auch mit der steuerlichen Buchführung erfüllt werden. Diese Buchführung muß mindestens
- die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund von Belegen und
 - die Aufstellung einer Jahresbilanz mit dem Stand der Aktiva und Passiva des Betriebes umfassen.
- 4.8.5 Der Betriebsinhaber ist zu verpflichten, jeweils nach Abschluß des Wirtschaftsjahres gegenüber einer Buchstelle oder einer Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise eine Erklärung abzugeben, daß die von ihm erfaßten Grunddaten für die Buchführung und die durchgeführte körperliche Bestandsaufnahme vollständig und richtig sind.
- 4.8.6 Der Betriebsinhaber ist zu verpflichten, eine geprüfte Zweitschrift des Jahresabschlusses sowie ein Datenblatt für die Auswertung des Jahresabschlusses spätestens neun Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten zu übersenden.
- Der Betriebsinhaber erklärt damit sein Einverständnis, daß die Buchführungsdaten seines Betriebes anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden. Die mit der Auswertung befaßten Stellen sind zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet.
- 4.8.7 Der Prüfungsvermerk auf dem Jahresabschluß muß von dem Leiter einer Buchstelle oder einer Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder von dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise unterzeichnet sein.
- 4.9 Baumaßnahmen mit Baukosten von über 80 000 DM dürfen nur gefördert werden, wenn in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist.
- 4.10 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Kosten der förderungsfähigen Maßnahmen 50 000 DM übersteigen. Die baren Eigenleistungen müssen bei Maschinen mindestens 60 v. H. und bei den übrigen Investitionen mindestens 10 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben betragen.
- 4.11 Maßnahmen im Bereich der Rindvieh- und Schweinehaltung (Nr. 2.1.1) werden nur gefördert, wenn nach Durchführung der Maßnahmen für die im Betrieb anfallenden Exkremente eine Lagerkapazität für mindestens 6 Monate vorhanden ist und nicht mehr als drei Dungeinheiten Gülle und Jauche auf einen Hektar landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden im Sinne der Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Jauche (Gülleverordnung) aufgebracht werden.

- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung, Förderungsrahmen: 10 – 80 v. H. Bagatelgrenze: 1000 DM
- 5.3 Form der Zuwendung
- 5.3.1 Zuschuß zur Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen (Zinszuschuß)
- 5.3.2 Zuschuß
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Bemessungsgrundlage sind die Ausgaben für die förderungsfähigen Projekte nach Abzug der baren Eigenleistungen (Nr. 4.10).
Bei Hochbaumaßnahmen gehören nur die Ausgaben für die Kostengruppen 3, 4.5, 5.3, 6, 7.1, 7.2, 7.3 und 7.5.1 der DIN 276 Teil 2, Anhang A zur Bemessungsgrundlage.
Unbare Eigenleistungen, Kreditbeschaffungskosten und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- 5.4.2 Die Zinsverbilligung kann für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe der Bemessungsgrundlage (Nr. 5.4.1) gewährt werden, jedoch nur bis zu 143 000 DM/Vollarbeitskraft und 286 000 DM/Betrieb.
Die Laufzeit und die Tilgungszeit der Kapitalmarktdarlehen sollen dem Verwendungszweck angepaßt werden. Sie dürfen bei Bauten längstens 20 Jahre und bei anderen Investitionen längstens 10 Jahre betragen.
Wird das Kapitalmarktdarlehen nicht regelmäßig getilgt, ist eine fiktive Berechnung des Zinszuschusses vorzunehmen, wobei von einer regelmäßigen Tilgung des Darlehens ohne Freijahre auszugehen ist.
- 5.4.3 Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4% p.a. für Zuwendungsempfänger in benachteiligten Gebieten bis zu 6% des aufgenommenen förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens. Die benachteiligten Gebiete ergeben sich aus Anlage 1 zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage) (RdErl. v. 2. 8. 1984 – SMBl. NW. 7861 –). Die Zinsverbilligung ist von dem tatsächlichen bzw. fiktiven Kapitalrest zu berechnen.
- 5.5 Junglandwirten kann neben der Zinsverbilligung nach Nr. 5.4.3 ein Zuschuß bis zu 5% des aufgenommenen zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens gewährt werden, wenn sie
- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind und
 - sich innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung erstmals hauptberuflich (Nr. 3.1) in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen haben und Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden sind.
- 5.6 Den zu einer Kooperation zusammengeschlossenen Zuwendungsempfängern kann eine Zinsverbilligung nach Nr. 5.4, höchstens für ein Kapitalmarktdarlehen bis zu 286 000 DM je angeschlossenen Betrieb, gewährt werden.
- 5.7 Kapitalmarktdarlehen unter 40 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.
- 5.8 Die Investitionsgüter sind für den geförderten Zweck so lange zu nutzen, wie Zinsverbilligungszuschüsse gewährt werden, bei Bauten und baulichen Anlagen jedoch mindestens 12 Jahre ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe), bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder bei Einbauten ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung.
- 5.9 Während eines Zeitraumes von sechs Jahren kann eine Förderung auf der Grundlage von höchstens zwei Betriebsverbesserungsplänen gewährt werden. Dabei dürfen die Höchstsätze nach Nr. 5 nicht überschritten werden.
- 5.10 Die Inanspruchnahme der Förderung nach diesen Richtlinien und nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP) ist nacheinander möglich. Hierbei dürfen die in diesen Richtlinien (EFP) festgelegten Höchstsätze nicht überschritten werden; von der Anrechnung ausgenommen bleiben Förderungsbeiträge für Investitionen nach Nr. 2.1.5 der genannten Richtlinien (AKP).
- 5.11 Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine Förderung nach dem EFP und/oder dem AKP gewährt, kann eine neuerliche Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Nr. 5 nicht überschritten werden.
- 6 Sonstige Bestimmungen
- 6.1 Übersteigt der förderungsfähige bauliche Investitionsbetrag einschließlich der technischen Ausrüstung bei umfassenden Neu-, Um- und Ausbauten eines Betriebes 230 000 DM, bei Fertigstellen 300 000 DM und bei Gewächshäusern 380 000 DM, ist ein Betreuer einzuschalten.
- 6.2 Betreuer sind
- die Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH, Düsseldorf,
 - die Deutsche Bauernsiedlung – Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) GmbH, Düsseldorf.
- 6.3 Die Aufgaben des Betreuers werden in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaus-siedlungen gesondert festgelegt.
- 6.4 Die Gebühren für das Tätigwerden des Betreuers werden als Zuschuß gezahlt.
- 6.4.1 Die Gebühren werden nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag berechnet in Höhe von
- 1,50 v. H. bis zu 350 000 DM einschließlich,
 - 1,25 v. H. bis zu 550 000 DM einschließlich,
 - 1,0 v. H. über 550 000 DM Investitionsbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der Betreuungsgebühren dient.
- 6.4.2 Statt des Höchstbetrages, der sich aus dem nach Nr. 6.4.1 maßgebenden Vomhundertsatz und der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden.
- 6.4.3 Berechnungsgrundlage für die Gebühren ist der förderungsfähige bauliche Investitionsbetrag ohne Baunebenkosten.
- 6.4.4 Die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge sind durch die Gebühren abgegolten.
- 6.5 60 v. H. der Gebühren können unmittelbar nach der Bewilligung der Mittel gezahlt werden, die restlichen 40 v. H. nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises).
- 6.6 Wird das Vorhaben nach Bewilligung der Mittel eingestellt oder nicht durchgeführt, können dem Betreuer bis zu 60 v. H. der Gebühren belassen werden, wenn er nachweist, daß er dieses nicht zu vertreten hat.

- 6.7 Für die Erstellung eines Betriebsverbesserungsplanes darf der Betreuer dem Zuwendungsempfänger höchstens 500 DM in Rechnung stellen. Dieser Betrag ermäßigt sich entsprechend, wenn der Betreuer nur Teile des Planes erstellt.
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
- Anlage 2 7.1.1 Der Antrag auf Bewilligung ist nach dem Muster der Anlage 2 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen.
- 7.1.2 Zuständig ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- 7.1.3 Die Bewilligungsbehörde holt die Stellungnahme des Gutachterausschusses zur Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft ein.
- 7.1.4 Bei Baumaßnahmen ist, wenn die Baukosten 80 000,- DM übersteigen, eine Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung beizubringen, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist (Nr. 4.9).
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- Anlage 3 7.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erteilen.
Der Westdeutschen Landesbank - Girozentrale - ist eine Durchschrift des Bescheides zuzuleiten.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Anlage 4 7.3.1 Die Anforderung auf Auszahlung ist mit der Kreditfreigabebescheinigung gemäß Muster der Anlage 4 an die Hausbank zu richten. Diese prüft, ob nach den allgemeinen Bestimmungen für die Hausbank die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen. Ist das der Fall, fordert die Hausbank die Mittel - ggf. über das Zentralinstitut - bei der Landesbank an.
- 7.3.2 Der Zuwendungsempfänger hat zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes einmalige Bearbeitungskosten für die bankmäßige Abwicklung in Höhe von 0,9 v. H. des zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens zu zahlen. Weitere Bearbeitungskosten für den Zinszuschuß fallen nicht an.
- 7.3.3 Der Zuschuß nach Nr. 5.5 wird von der Bewilligungsbehörde ausgezahlt, nachdem der Zuwendungsempfänger durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts die Auszahlung des zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens nachgewiesen hat.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 5 zu führen. Anlage 5
- 7.4.2 Die Kreditfreigabe-Bescheinigung gemäß Muster der Anlage 4 gilt als Zwischennachweis nach Nr. 10.1 VV zu § 44 LHO.
- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten
- 8.1 Dieser Runderlaß tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Der RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBL. NW. 7861) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 aufgehoben.
- 8.2 Sind nach Nr. 45.11 der Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft (RdErl. v. 11. 11. 1975 - SMBL. NW. 7861 -) bereits vor Veröffentlichung der Richtlinien Betreuer in die Abwicklung von Förderungsanträgen für bauliche Maßnahmen in Altgehöften eingeschaltet worden, kann abweichend von der Regelung in Nr. 6.1 das Betreuungsverhältnis bestehen bleiben.

Rahmen für einen Betriebsverbesserungsplan

Zu einem Rahmen für einen Betriebsverbesserungsplan gehören:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Antragsformular mit folgenden Angaben: <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Förderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (EFP) 2 Darstellung der Kapazitäten <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Betriebsfläche
landwirtschaftlich genutzte Fläche
forstwirtschaftliche Nutzfläche
bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche
Ackerfläche
Dauergrünlandfläche
Dauerkulturen
Unterglasfläche 2.1.1 Eigentumsflächen 2.1.2 Pachtflächen 2.2 Ackernutzung 2.3 Viehhaltung
(bei Mastschweinen und Zuchtsauen Zahl der Plätze sowie Jahresproduktion bei Mastschweinen) 2.4 Arbeitskräfte
Familienarbeitskräfte
Fremdarbeitskräfte 2.5 Maschinen
Art der Maschinen, Baujahr, Anschaffungspreis 2.6 Gebäude 3 Darstellung der geplanten Maßnahmen <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Beschreibung der Maßnahmen 3.2 DM insgesamt Bruttoinvestitionen (einschließlich MWSt) <ul style="list-style-type: none"> - Wohngebäude - Wirtschaftsgebäude (einzeln auflühren) - Gewächshäuser einschließlich Heizanlagen - Landzukauf - Meliorationen - Maschinen - Vieh - Umlaufvermögen - sonstige Investitionen | <ol style="list-style-type: none"> 3.3 Förderungsfähiger Investitionsbetrag 4 Art der Finanzierung <ol style="list-style-type: none"> 4.1 Eigenmittel einschließlich Eigenleistung 4.2 Kredite: unverbilligte Kapitalmarktdarlehen
zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen 4.3 Zuschüsse 4.4 Sonstige Finanzierung (z. B. Versicherungen) 5 Darstellung und Art der Verbindlichkeiten <ol style="list-style-type: none"> 5.1 Arten, Summe der Verbindlichkeiten 5.2 Laufzeiten und Höhe der Verbindlichkeiten 5.3 Konditionen der Verbindlichkeiten 5.4 Aufnahmejahr – Ablösung 5.5 Kapitaldienst p.a. für einzelne Kredite und Summe 6 Bürgschaften, Betrag 7 Erfolgsrechnung im Ausgangsjahr (Zeitpunkt der Antragstellung) und Zieljahr (nach Durchführung der Maßnahmen) <ol style="list-style-type: none"> 7.1 Unternehmensaufwand
Zweckaufwand <ol style="list-style-type: none"> 7.1.1 Betriebsmittelaufwand 7.1.2 Aufwand für Dienstleistungen 7.1.3 Lohnaufwand 7.1.4 Aufwand für Versicherungen und Rechte 7.1.5 Aufwand für Steuern und andere Abgaben 7.1.6 Aufwand für Fremdkapital
(ohne Tilgungsbeträge) 7.2 Unternehmensertrag
Zweckertrag <ol style="list-style-type: none"> 7.2.1 Hauptertrag 7.2.2 Ertrag an Dienstleistungen 7.2.3 Wert der Naturallohne 7.2.4 Ertrag aus Versicherungen und Rechten 7.2.5 Wert der Naturalentnahmen 7.2.6 Ertrag aus Finanzvermögen 8 Berechnung des Arbeitseinkommens (Betrieb und je AK) |
|---|--|

Anlage 2

An den
Direktor der
Landwirtschaftskammer

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung

Betr.: Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (EFP)

Bezug: Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 26. 3. 1986 (SMBL. NW. 7861)

als Landesbeauftragten über den Geschäftsführer der Kreisstelle

als Landesbeauftragten im Kreise

1 Antragsteller	
Name, Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort
Bankverbindung:	Konto Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
Gemeindekennziffer:	
Geburtsdatum:	Berufsausbildung:

1.1 Erklärungen des Antragstellers zum Betrieb*)

1.11 Ich bin selbstwirtschaftender landw. Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte und Haupterwerbslandwirt, da der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte beträgt und die für die Tätigkeit außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht

als Alleinunternehmer

☐

**) ☐

als Mitunternehmer nur mit meinem Ehegatten.

**) ☐

1.12 Der zur Förderung anstehende Betrieb oder Betriebsteil wird nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet.

☐

1.13 Der landwirtschaftliche Betrieb liegt in einem von der Natur benachteiligten Gebiet.

☐

1.14 Ich wirtschaftete überwiegend auf gepachteten Flächen.

☐

1.15 Ich bin Verpächter des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

☐

1.16 Der Betrieb ist ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, wird als Haupterwerb betrieben und weist die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes auf.

☐

1.17 Der landwirtschaftliche Betrieb ist innerhalb von fünf Jahren vor der Antragstellung, nämlich am auf mich übertragen worden.

☐

1.18 Der landwirtschaftliche Betrieb wird von einer Körperschaft (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften), Personenvereinigung oder Vermögensmasse bewirtschaftet, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.
(Nr. 12 ist in diesem Falle nicht auszufüllen.)

☐

*) Zutreffendes ankreuzen

**) Nur ausfüllen bei Junglandwirten

1.19 Die Maßnahme wird im Rahmen einer Kooperation durchgeführt. Das Vertragsverhältnis und die Beteiligten an der Kooperation ergeben sich aus den beigefügten Anlagen. ☐

1.2 Erklärungen des Antragstellers zu den Einkünften

1.21 Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt. ☐

Meine positiven Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten betragen im Durchschnitt

nach den letzten drei Steuerbescheiden DM

nach dem letzten Steuerbescheid DM.

1.22 Ich werde nicht zur Einkommensteuer veranlagt und erkläre, daß meine Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wie folgt betragen: ☐

(Negative Einkünfte sind mit einem Minuszeichen (-) zu kennzeichnen).

Einkünfte	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM
aus Land- und Forstwirtschaft		
aus Gewerbebetrieb		
aus selbständiger Arbeit		
aus nichtselbständiger Arbeit		
aus Kapitalvermögen		
aus Vermietung und Verpachtung		
sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG		
Summe der positiven Einkünfte		

2 Maßnahme				
Bezeichnung				
Durchführungszeitraum:		von bis		
3 Gesamtkosten (vergl. auch Blatt 3 des Betriebsverbesserungsplans)				
Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/DM				
Beantragte Zuwendung		Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen		
		in Höhe von DM Laufzeit: Jahre		
		Zuschuß für Junglandwirte		
		5 v. H. des Kapitalmarktdarlehns DM		
4 Finanzierungsplan (vergl. auch Bl. 3 des Betriebsverbesserungsplans)				
		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit bzw. Inanspruchnahme der Kapitalmarktdarlehen		
		19..... DM	19..... DM	19..... DM
1		2	3	4
4.1 Gesamtkosten				
4.2 Bare und unbare Eigenleistungen				
4.3 Leistungen Dritter (z. B. auch unverbilligte Darlehen)				
4.4 Beantragte Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen				
4.5 Beantragter Zuschuß für Junglandwirte				
5 Beantragte Förderung (vergl. auch Blatt 3 des Betriebsverbesserungsplans)				
Teilmaßnahme	Zuweisung/DM	Schuldendienst- hilfen/DM	v. H. der Gesamtkosten	
Summe				

6 Erklärungen

- 6.1 Für den Betrieb habe ich oder hat mein Rechtsvorgänger in den letzten 10 Jahren bereits für weitere Maßnahmen Förderungsanträge gestellt (z. B. bauliche Maßnahmen im Altgehöft, Zinsverbilligung, Agrarkreditprogramm, Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämie)
 nach den Richtlinien für das Agrarkreditprogramm
 nach den Richtlinien v. 11. 11. 1975 für das EFP
 nach diesen Richtlinien
 nach den Landesrichtlinien v. 30. 6. 1977 bzw. 27. 7. 1978 (Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämie)
 Aktenzeichen und EG-Nummer von bisherigen Bewilligungen
 Der/Die Antragsteller erklärt/erklären ferner, daß
- 6.2 bekannt ist, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 6.3 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.4 die Maßnahmen nicht im Zusammenhang oder in Verbindung mit Investitionen durchgeführt werden, die nach anderen Bestimmungen gefördert werden oder für die eine Förderung beantragt wird,
- 6.5 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind.
- 6.6 Ich bin damit einverstanden, daß die Buchführungsdaten meines Betriebes anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden.

7 Anlagen

- ☐ Betriebsverbesserungsplan
- ☐ Stellungnahme der Kreisstelle (nach Vordruck)
- ☐ Stellungnahme bei Verpächterinvestitionen (nach Vordruck)
- ☐ Stellungnahme bei Pächterinvestitionen ☐ Pachtvertrag
- ☐ Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung bei Baumaßnahmen über 80 000 DM, daß in absehbarer Zeit eine Aus-siedlung nicht erforderlich ist
- ☐ Verpflichtungserklärung und Bescheinigung zur Buchführung (nach Vordruck)
- ☐ Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank
 Bei Kooperation
- ☐ Kooperationsvertrag
- ☐ Aufstellung über die Beteiligten an der Kooperation
- ☐ Einkommensteuerbescheid/e
- ☐ Wenn eine Veranlagung nicht durchgeführt wird, eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts

.....
 (Ort, Datum).....
 (Unterschrift des Antragstellers, Unterschriften der Antragsteller)

Erklärung des Ehegatten

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über meine Einkünfte und bin mit der Verwendung dieser Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens einverstanden.

.....
 (Ort, Datum).....
 (Unterschrift des Ehegatten)

Anlage 3

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

Ort/Datum:

Fernsprecher:

AZ.:

┌
(Anschrift des Zuwendungsempfängers)
└

┌
└

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendung des Landes für die Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (EFP)
EG-Nr.

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –
– Vordruck für den Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen eine Zinsverbilligung

in Höhe von v. H. p.a.,

für Darlehen über insgesamt

..... DM

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum).

Zusatz für Junglandwirte

Über Ihren Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Zuschusses (5 v. H. des zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens) erhalten Sie einen besonderen Bescheid, nachdem Sie die Aufnahme des Darlehns nachgewiesen haben.

Finanzierungsbedarf insgesamt DM

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Maßnahmen, unterteilt nach Laufzeiten	Bezeichnung der Teilmaßnahme	Zuwendungs- fähige Ausgaben	Laufzeit d. Zinsver- billigung	Inanspruchnahme der zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen im Jahre			insgesamt
				19..	19..	19..	
		DM	Jahre	DM	DM	DM	
Längerfristige Laufzeit (z. B. Gebäude)							
Kurzfristige Laufzeit (z. B. Maschinen)							

Die Investitionsgüter sind für den geförderten Zweck so lange zu nutzen, wie Zinsverbilligungszuschüsse gewährt werden, bei baulichen Anlagen jedoch mindestens 12 Jahre ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe), bei Sachen und technischen Einrichtungen mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder bei Einbauten ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Schuldendiensthilfe gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Auszahlung

Die Auszahlung der Zinszuschüsse erfolgt nach Vorlage der vom Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise (Kreisstelle) für die Hausbank ausgestellten Kreditfreigabebescheinigung. Sie werden nach Auszahlung des Darlehens über das Kreditinstitut verrechnet.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigelegten ANBest-P mit Ausnahme der Nr. 1.4 sind Bestandteil dieses Bescheids.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Kreditfreigabebescheinigung gilt als Zwischennachweis nach Nr. 6.1 Satz 2 der ANBest-P.

Der Verwendungsnachweis einschl. der Originalrechnungen ist bis zum der Kreisstelle vorzulegen.

Die Rechnungen müssen neben den Anforderungen nach Nrn. 6.5 und 6.7 ANBest-P auch die Bestell- bzw. Auftragsdaten, Liefer- und Leistungsdaten enthalten.

Buchführungspflicht

Sie sind verpflichtet, eine ordnungsgemäße Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr einzuführen.

Als Verpächter des Betriebes haben Sie zu gewährleisten, daß der Pächter die Buchführungsaufgabe erfüllt.

Die Buchführung muß mindestens die ordnungsgemäße Erstellung des betriebswirtschaftlichen Jahresabschlusses ermöglichen.

Die Buchführung beginnt ab

Jahresabschluß und Datenblatt sind spätestens neun Monate nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres vorzulegen.

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität [1. WiKG]) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74).

.....
Unterschrift

Durchschriften dieses Bescheides erhalten:

- Westdeutsche Landesbank - Girozentrale - (Staatsbank)
- Ihre Hausbank

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

Muster

Antragsvordruck gem. Nr. 7.4.2 der Richtlinien, Kreditfreigabebescheinigung und Zwischennachweis

An den

Geschäftsführer der Kreisstelle
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragten im Kreise

Antragsteller:

Name, Vorname

Wohnort:
(PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Betr.: Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft (EFP)
hier: Antrag auf Kreditfreigabe und Zwischennachweis

Bezug: Zuwendungsbescheid des Direktors der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragten vom Az.:

Hiermit beantrage ich die Freigabe der Zinszuschüsse gemäß o.g. Bewilligungsbescheid für ein Kapitalmarktdarlehen in Höhe von DM für folgende durchgeführte Maßnahmen:

				Nicht vom Antragsteller auszufüllen
Art der Investitionen	Nachgewiesene förderungsfähige Ausgaben DM	zinsverbilligtes Gesamtdarlehen (lt. Zuwendungsbescheid) DM	bisher bereits freigegeben DM	weitere Freigabe DM

Die Rechnungen sind beigelegt.

Ich versichere/Wir versichern, daß

- die o.g. Maßnahmen entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden sind,
- das zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen nur für die o.g. Maßnahmen und für die unverzügliche Bezahlung der vorgelegten Rechnungen verwendet wird,
- die bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorgesehenen Eigenleistungen gemäß Betriebsverbesserungsplan erbracht worden sind.

Ich versichere/Wir versichern, daß ich/wir alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/haben und bereit bin/sind, nötigenfalls weitere Unterlagen beizubringen. Es ist bekannt, daß die Angaben in diesem Antrag subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind.

....., den 19

.....
Unterschrift/en des/der Antragsteller/s

Bescheinigung der Bewilligungsbehörde über die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und/oder Belegen

Prüfungsvermerk der Bewilligungsbehörde

Kreditfreigabebescheinigung

Der Antragsteller hat die Durchführung bzw. Teildurchführung der o.g. Maßnahmen gemäß Zuwendungsbescheid nachgewiesen:

Für einen Darlehns(teil)betrag in Höhe von DM

können Zinszuschußmittel ab*) jedoch nicht vor Valutierung des Kapitalmarktdarlehens, in Anspruch genommen werden.

....., den 19

.....
(Der Geschäftsführer der Kreisstelle

der Landwirtschaftskammer als

Landesbeauftragter im Kreise)

*) möglichst zum Monatsersten

Absender:

..... Name, Vorname	 Ort, Datum
..... Straße	
..... PLZ, Wohnort	

An den
Geschäftsführer der Kreisstelle
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragten im Kreise

.....

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendung für die Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (EFP)

Durch Zuwendungsbescheide des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
vom und vom

Az.:

wurde zur Finanzierung der o.g. Maßnahme eine Zinsverbilligung für ein Darlehen von insgesamt

..... DM und ein Zuschuß für Junglandwirte in Höhe von

..... DM bewilligt.

Es wurden lt. Kreditfreigabebescheinigung DM freigegeben.

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Finanzierungsplan	Lt. Abrechnung
Bare Eigenleistungen unbare Eigenleistungen		
Leistungen Dritter (z. B. auch unverbilligte Darlehen)		
Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen		
Zuschuß für Junglandwirte		
Insgesamt		

2. Ausgaben

Teilmaßnahme	Investitionskosten lt. Betriebsverbesserungsplan (brutto)	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Finanzierungsplan	Tatsächliche Kosten (brutto) einschl. MWSt. u. Eigenleistung lt. Anlage	Nachgewiesene zuwendungsfähige Ausgaben lt. Anlage
	DM	DM	DM	DM
Baumaßnahmen				
Totes Inventar				
Sonstige Investitionen				
Nebenkosten				
Insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

a) zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen b) Zuschuß für Junglandwirte			
lt. Finanzierungsplan	lt. Abrechnung möglicher Betrag	tatsächlich beansprucht (bisher freigegebene Mittel)	Differenzbetrag zwischen Spalte 2 und 3
1	2	3	4
a)			
b)			

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach Nr. 4.2 ANBest-P vorgesehen – vorgenommen wurde.

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindl. Unterschrift des Zuwendungsempfängers

(nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

Anlage zum Verwendungsnachweis

(Zusammenstellung der Einzelbelege, getrennt nach Maßnahmen gemäß der Seite 2 mit jeweiligen Zwischensummen)

Lfd. Nr.	Datum der Belege	Lieferfirma	Tatsächliche Kosten (brutto) einschl. MWSt. u. Eigenleistung DM	Nachgewiesene förderungsfähige Projektkosten DM
1	2	3	4	5

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Energieeinsparung in der Landwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 2. 4. 1986 - II A 3 - 2114/02.1 - 4078

- 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung von Investitionen zur Energieeinsparung in der Landwirtschaft.
Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 **Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 **Bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und die Regeltechnik**
 - 2.1.1 in beheizten Ställen und Fischzuchtanlagen,
 - 2.1.2 in beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
 - 2.1.3 in beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen,
 - 2.2 **Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Biomasseanlagen,**
 - 2.3 **Solaranlagen, Windkraftanlagen,**
 - 2.4 **Umstellung der Heizanlagen von Heizöl**
 - 2.4.1 auf Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
 - 2.4.2 auf Holzverfeuerung
 - 2.4.3 bei Unterglasgartenbaubetrieben auf Kohle oder auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz.
 - 2.5 **Nicht gefördert werden**
 - 2.5.1 Ersatzbauten,
 - 2.5.2 Ersatzbeschaffungen,
 - 2.5.3 Investitionen für die Eier- und Geflügelerzeugung,
 - 2.5.4 Investitionen, die nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen.
- 3 **Zuwendungsempfänger**
 - 3.1 **Haupterwerbslandwirte,**
 - 3.2 **Nebenerwerbslandwirte für Maßnahmen nach Nr. 2.2,**
 - 3.3 **Körperschaften [mit Ausnahme von Gemeinden (GV)], Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,**
 - 3.4 **Gewerbebetriebe kraft Rechtsform.**
- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 4.1 **Zuwendungen werden gewährt an Landwirte im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.**
 - 4.1.1 **Haupterwerbslandwirte im Sinne von Nr. 3.1 sind Landwirte sowie Land- und Forstwirte, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte im Sinne von § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) am Gesamtbetrag der Einkünfte mindestens 50 v. H. beträgt und die für die Tätigkeit außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht.**
 - 4.1.2 **Nebenerwerbslandwirte im Sinne von Nr. 3.2 sind Land- und Forstwirte, bei denen die in Nr. 4.1.1 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen.**
 - 4.1.3 **Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, haben Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel 12 Jahre, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachzuweisen.**

- 4.2 **Gewerbebetriebe kraft Rechtsform (Nr. 3.4) können gefördert werden, wenn**
 - 4.2.1 bei den Beteiligten (z. B. Mitunternehmer bei Personengesellschaften) die Voraussetzungen nach Nr. 4.1.1 sinngemäß vorliegen und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist,
 - 4.2.2 die Einkünfte nach § 13 Abs. 1 EStG der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden.
Betriebszweige, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.3 **Für Maßnahmen nach Nr. 2.1 werden Zuwendungen nur gewährt, wenn die Gebäude vor dem 1. Januar 1978 und die Gewächshäuser vor dem 1. Januar 1979 erstellt worden sind.**
- 4.4 **Die Umstellung von Heizöl auf Gas nach Nr. 2.4.3 wird nur gefördert, wenn dadurch eine Senkung des Energieverbrauchs erzielt wird.**
- 4.5 **Baumaßnahmen mit Baukosten von über 80 000,- DM dürfen nur gefördert werden, wenn in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist.**
- 4.6 **Eine Förderung nach diesen Richtlinien darf nicht zusätzlich zu Investitionshilfen nach anderen Bestimmungen gewährt werden.**
- 4.7 **Die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Absetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Buchst. q Doppelbuchstaben bb und cc EStG oder eine Förderung nach § 4 a Investitionszulagengesetz schließt die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien aus.**
- 5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
 - 5.1 **Zuwendungsart**
Projektförderung
 - 5.2 **Finanzierungsart**
Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen bis 20 v. H.; Bagatelgrenze: 1 000 DM.
 - 5.3 **Form der Zuwendung**
Zuschuß
 - 5.4 **Bemessungsgrundlage sind die Ausgaben für die förderungsfähigen Projekte. Bei Hochbaumaßnahmen gehören nur die Ausgaben für die Kostengruppen 3, 4, 5.3, 6, 7.1, 7.2, 7.3 und 7.5.1 der DIN 276 Teil 2, Anhang A (Ausgabe April 1981) zur Bemessungsgrundlage. Eigenleistungen, Kreditbeschaffungskosten und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.**
 - 5.5 **Innerhalb von 6 Jahren werden förderungsfähige Ausgaben bis zur Höhe von 143 000 DM je Vollarbeitskraft und 250 000 DM je Betrieb berücksichtigt. Dabei sind förderungsfähige Ausgaben, für die innerhalb der letzten 5 Jahre nach früheren Richtlinien Zuwendungen gewährt worden sind, auf den Höchstbetrag von 250 000 DM anzurechnen.**
- 6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
 - 6.1 **Bauliche Anlagen sind für den geförderten Zweck 12 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe).**
 - 6.2 **Technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte sind für den geförderten Zweck 5 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Lieferung.**
- 7 **Verfahren**
 - 7.1 **Antragsverfahren**
Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen.
Anlage
 - 7.1.1 **Bei Baumaßnahmen ist, wenn die Baukosten 80 000 DM übersteigen, eine Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung beizubringen, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist (Nr. 4.5).**

- 7.1.2 Wenn erforderlich, holt die Bewilligungsbehörde eine fachliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- 7.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen. **Anlage 2**
- 7.3 Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Verwendungsnachweis und der Zwischennachweis sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen. **Anlage 3**
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- 8 Inkrafttreten
Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Der RdErl. v. 16. 5. 1983 (SMBL. NW. 7861) wird aufgehoben.

Anlage 1

An den
Direktor der
Landwirtschaftskammer

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

Betr.: Investitionen zur Energieeinsparung

als Landesbeauftragten
über den Geschäftsführer
der Kreisstelle

Bezug: Runderlaß des Ministers
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
vom 2. 4. 1986

als Landesbeauftragten im Kreise

1 Antragsteller	
Name, Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort
Bankverbindung:	Konto Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
Gemeindekennziffer:	
Haupt- und Nebenberuf:	Berufsausbildung:

Ich bin landw. Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte. ☐

Ich bin **Haupterwerbslandwirt**, da der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte beträgt und die für die Tätigkeit außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht. ☐

Ich bin **Nebenerwerbslandwirt** ☐

Der zur Förderung anstehende Betrieb oder Betriebsteil wird nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet. ☐

Ich bin **Pächter** eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. ☐

Der Betrieb ist ein **Gewerbebetrieb** kraft Rechtsform. ☐

Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb wird von einer Körperschaft (ohne Gemeinden), Personenvereinigung oder Vermögensmasse bewirtschaftet, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt. ☐

2 Maßnahme			
Bezeichnung			
Durchführungszeit- raum:	von	bis	
3 Gesamtkosten			
Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/DM			
Beantragte Zuwendung/DM			
4 Finanzierungsplan			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	19..... DM	19..... DM	19..... und folgende DM
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne 4.5) durch			
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)			
5 Beantragte Förderung			
Maßnahme	Zuschuß/DM	v. H. der Gesamtkosten	
1	2	3	
Summe			

Für Investitionen zur Energieeinsparung und/oder Energiesicherung habe ich/haben wir bisher nach diesen und früheren Richtlinien folgende Zuschüsse erhalten:

Aktenzeichen	Jahr der Förderung	förderungsfähige Ausgaben DM	ausgezahlter Zuschuß DM

6 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.2 Investitionshilfen nach anderen Bestimmungen oder Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Abschreibungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe q, Doppelbuchstaben bb und cc EStG oder eine Förderung nach § 4 a Investitionszulagengesetz nicht beantragt sind und nicht beantragt werden,
- 6.3 die Investitionen nicht nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen,
- 6.4 es sich bei den vorgesehenen Investitionen nicht um Ersatzbauten oder Ersatzbeschaffungen handelt,
- 6.5 Zuwendungen nur für Maßnahmen beantragt werden, bei denen die Gebäude vor dem 1. Jan. 1978 und die Gewächshäuser vor dem 1. Jan. 1979 erstellt worden sind (gilt nur für Investitionen nach Nr. 2.1 der Richtlinien),
- 6.6 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind.
- 6.7 bekannt ist, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind.

7 Anlagen

- ☐ Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme
- ☐ Nachweis über die Senkung des Energieverbrauchs bei Umstellung von Heizöl auf Gas

Ort, Datum

Unterschrift der (des) Antragsteller(s)

Anlage 2

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

_____, den ____ 19____
Ort/Datum

Fernsprecher:

Az.: _____
(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen zur Energieeinsparung
in der Landwirtschaft

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest - P
Vordruck für den Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung bis zur Höhe von _____ DM

(in Buchstaben: _____ Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks nach Nr. 2 der Richtlinien)

Bauliche Anlagen sind für den geförderten Zweck 12 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe). Sachen und technische Einrichtungen sind für den geförderten Zweck 5 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Maschinen und Geräte oder bei Einbauten mit der Fertigstellung.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von _____ v. H.
(Höchstbetrag z. Zuwendungsbetrag)

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von _____ DM
als Zuschuß gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt: (DM)		
Maßnahme	Gesamtausgabe	davon zuwendungsfähig

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf Ausgabeermächtigungen:	_____ DM
Verpflichtungsermächtigungen:	_____ DM
davon 19.....	_____ DM
19____	_____ DM
19.....	_____ DM

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des vorgeschriebenen Verwendungsnachweises einschließlich der Originaleinzelbelege. Die Rechnungen müssen nach Nrn. 6.5 und 6.7 der ANBest-P u. a. enthalten: Bestell- bzw. Auftragsdatum, Liefer- und Leistungsdaten des Rechnungsausstellers, Anschrift des Zahlungsempfängers und Zahlungsbeweis.

II.

7. Nebenbestimmungen

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Der Verwendungsnachweis ist bis zum über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74).

Unterschrift

Zuwendungsempfänger

An den
Direktor der
Landwirtschaftskammer

_____, den _____ 19____
Ort/Datum

als Landesbeauftragten
über den Geschäftsführer
der Kreisstelle

als Landesbeauftragten
im Kreise

Verwendungsnachweis/Zwischennachweis¹⁾

Betr.: Investitionen zur Energieeinsparung

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten		
vom _____	Az: _____	über _____ DM
vom _____	Az: _____	über _____ DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme bewilligt		insgesamt _____ DM
Es wurden ausgezahlt		insgesamt _____ DM

I. Sachbericht (entfällt beim Zwischennachweis)

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen.

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden;
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen;
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

(nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

Der Zuschuß beträgt v. H.

von DM = DM

.....
Ort/Datum

.....
(Unterschrift)

II.

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe****Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 30. April 1986**

Die VI/14. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am **3. Juni 1986** in seiner Schulungsstätte für Unfallverhütung in Schule und Beruf, Salzmannstraße 156, 4400 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr

Münster, den 30. April 1986

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Dr. Gronwald

– MBl. NW. 1986 S. 617.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 26 v. 5. 5. 1986**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	19. 3. 1986	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	338
631	17. 3. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung	341
7124	27. 2. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von überbezirklichen Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung	341
822	8. 4. 1986	Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes im Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	342
	10. 3. 1986	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Verkehrs-AG in 4150 Krefeld	341

– MBl. NW. 1986 S. 617.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 1. 5. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	97		
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	98		
Bekanntmachungen	99		
Personalnachrichten	100		
Ausschreibungen	101		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 823 I, § 1004; GG Artikel 5 I und II, Artikel 2 I i.V.m. Artikel 1 I, Artikel 19. — Unwahre Tatsachenbe-		hauptungen, die den sozialen Geltungsanspruch einer politischen Partei schmälern, so wie sie ihn selbst ver- steht, dürfen auch dann nicht wiederholt werden, wenn sie im Pressedienst einer anderen politischen Partei in einem Aufsatz stehen, der polemischen Charakter hat und überwiegend Werturteile enthält. OLG Köln vom 17. Dezember 1985 — 15 U 263/85 . . .	102
		2. GG Artikel 14, 34; BGB § 839; BImSchG § 14. — Für Einbußen, die aufgrund der „neuartigen Waldschäden“ entstanden sind, haftet die Bundesrepublik Deutsch- land weder gemäß § 14 Satz 2 BImSchG noch aus Amts- haftung und auch nicht unter dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen Eingriffs. OLG Köln vom 16. September 1985 — 7 U 133/84 . . .	104

— MBl. NW. 1986 S. 618.

Einzelpreis dieser Nummer 13,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569